

für die Ortsgemeinde Nievern

AZ:

18 DS 16/ 0032

Sachbearbeiter: Herr Schwabach

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Nievern	öffentlich	

Antrag auf Baugenehmigung**Vorhaben: Neubau eines Fahrsilo mit 2 Kammern und Rangierfläche****Gemarkung: Nievern, Hof Hühnerberg****Flur: 11, Flurstück 22****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschlussgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschlussgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Es ist die Errichtung eines landwirtschaftlichen Fahrsilos mit zwei Kammern zur Lagerung von Grünfuttersilage (Lagermenge: 2 x 900 cbm = 1.800 cbm) geplant. Das Fahrsilo hat eine Größe 40,00 m x 20,00 m x 2,50 m und wird mit einem Asphaltbelag versehen. Die max. Füllhöhe beträgt 3,00 m. Bei der Siloanlage werden 2,50 m hohe Stahlbetonwände verwendet, die außen an der Nord- und Ostseite zu ca. 1,00 m hoch angefüllt werden und nur noch zum Teil sichtbar sind. Vor den neuen Siloanlagen soll noch eine asphaltierte Rangierfläche ca. 11,00 m x 10,00 m mit 2 % Gefälle hergestellt werden. Das anfallende saubere Oberflächenwasser soll in einer Sickermulde auf dem Grundstück versickern. Der zu entsorgende Sickersaft (Schmutzwasser) wird in einer Stahlbetongrube mit 10 cbm Nutzinhalt aufgefangen und bei Bedarf geleert. Der Standort des geplanten Fahrsilos entspricht der Örtlichkeit, auf der zur Zeit schon Silage auf Gummimatten gelagert wird.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Die städtebauliche Zulässigkeit wird gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als gegeben beurteilt, da das Güllesilo einem vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb dient. Die verkehrsmäßige Erschließung ist über einen vorhandenen asphaltierten Wirtschaftsweg gesichert.

Fristablauf gem. § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB 27.12.2019

Beschlussvorschlag:

Dem Bauantrag zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Fahrsilos auf dem Grundstück in der Gemarkung Nievern, Hof Hühnerberg (Flur 11, Flurstück 22) wird bauplanungsrechtlich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zugestimmt und das erforderliche Einvernehmen in Verbindung mit § 36 BauGB hergestellt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister